



**Satzung der Universität Bayreuth
zur Anpassung der Promotionsordnungen
an das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz
(GVBl. Nr. 15 S. 414)
vom 30. März 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen an der Universität Bayreuth werden zur Anpassung an das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (GVBl. Nr. 15 S. 414) wie folgt geändert:

1. Die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth vom 20. September 2017 (AB UBT 2016/029), die durch Satzung vom 7. August 2019 (AB UBT 2019/044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 26 und § 27 wie folgt gefasst:

„§ 26 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 27 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“
 - b) In § 1 Abs. 2 wird der Passus „64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
 - c) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG),

die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik.“

- bb) In Satz 2 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- d) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 6 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG“ ersetzt.
- e) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- f) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Passus „§ 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „§ 1 Abs. 1 des HStatG“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- g) § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht,“ ersetzt.
- h) In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- i) In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

- j) § 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- k) § 24 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerverweis „(Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung)“ durch den Klammerverweis „(Art. 48 BayVwVfG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.
- l) § 26 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- m) § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw.

gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.
³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Promotionskommission einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Promotionskommission.“

2. Die Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth vom 25. Januar 2021 (AB UBT 2021/001) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 26 und § 27 wie folgt gefasst:
„§ 26 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 27 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“
- b) In § 1 Abs. 2 wird der Passus „64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
- c) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrer*innen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor*innen (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.“
- bb) In Satz 3 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 6 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

- e) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- f) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Passus „§ 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „§ 1 Abs. 1 des HStatG“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- g) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- h) In § 8 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG)“ ersetzt.
- i) In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- j) § 24 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 48 BayVwVfG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.
- k) § 26 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

- l) § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

**Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerber*innen/Doktorand*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die*der Dekan*in legt im Einvernehmen mit der Promotionskommission auf schriftlichen Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers/der*des Doktorandin*Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.
- (2) ¹Bewerber*innen/Doktorand*innen in besonderen Lebenslagen können bei der*dem Dekan*in einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die*der Dekan*in im Einvernehmen mit der Promotionskommission.“
3. Die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2022 (AB UBT 2022/045) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 38 und § 39 wie folgt gefasst:
- „§ 38 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 39 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“
- b) In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

- c) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Prüfungsberechtigt (Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 Satz 1 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV)) im Sinne dieser Promotionsordnung sind haupt- und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) sowie entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).“
 - bb) In Abs. 3 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- f) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „63 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- g) § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG)“ ersetzt.
- h) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 Satz 1 HSchPrüferV“ ersetzt.
- i) In § 15 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „in Studiengängen und sonstigen Studien sowie bei Promotionen und Habilitationen an der Universität Bayreuth vom ****“ durch die Wörter „an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

- j) In § 17 Abs. 5 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.
- k) In § 21 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- l) § 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- m) § 38 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- n) § 39 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen“ durch das Wort „besonderer“ ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung“ werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen“ angefügt.
 - bb) Der Wortlaut wird zu Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „besondere Lage“ durch die Wörter „besonderen Belange“ ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung“ werden die Wörter „im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „in Absprache“ durch die Wörter „im Einvernehmen“ ersetzt.

ccc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion (§ 4) beizufügen; treten die besonderen Belange erst nach diesem Zeitpunkt auf, ist er dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 9) beizufügen.“

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Dekanin oder dem Dekan einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission.“

4. Die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/064), die zuletzt durch Satzung vom 25. Januar 2021 (AB UBT 2021/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 25 und § 26 wie folgt gefasst:

„§ 25 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 26 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 1 Abs. 2 wird der Passus „64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät.“

bb) In Satz 2 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 4 Abs. 3 Satz 5 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

- e) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- f) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Passus „§ 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „§ 1 Abs. 1 des HStatG“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- g) In § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht,“ ersetzt.
- h) In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht,“ ersetzt.
- i) § 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 48 BayVwVfG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.
- j) In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- k) § 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

- l) § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Promotionskommission einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Promotionskommission.“
5. Die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/065) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 24 und § 25 wie folgt gefasst:
- „§ 24 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 25 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

- b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.“
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 3 Satz 5 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- d) In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht,“ ersetzt.
- e) § 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Passus „§ 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „§ 1 Abs. 1 des HStatG“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- f) In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht,“ ersetzt.
- g) In § 18 Satz 4 wird der Passus „BayVwVfG“ durch den Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)“ ersetzt.

- h) § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt betrieben werden kann. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

- i) § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Promotionskommission einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Promotionskommission.“
6. Die Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/046) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 24 und § 25 wie folgt gefasst:
- „§ 24 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 25 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“
- b) § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.“
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- bb) In Abs. 5 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- cc) In Abs. 7 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG“ ersetzt.
- d) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird der Passus „Satz 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „des HStatG“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.

- bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- f) In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „13 BayHSchPG“ durch den Passus „60 Abs. 6 BayHIG“ ersetzt.
- g) § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert ist oder im Staatsdienst des Freistaats Bayern steht,“ ersetzt.
- h) In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- i) § 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.
- j) § 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 48 BayVwVfG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.
- k) § 24 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

- l) § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Promotionskommission einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Promotionskommission.“
7. Die Promotionsordnung für die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2022 (AB UBT 2022/009) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 26 und § 27 wie folgt gefasst:
- „§ 26 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 27 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

- b) In § 1 Abs. 2 wird der Passus „64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
- c) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Gesundheit und Ernährung.“
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 6 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- e) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- f) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Passus „Satz 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „des HStatG“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- g) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt und der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- h) In § 8 Satz 2 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG)“ ersetzt.
- i) In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

- j) § 24 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 48 BayVwVfG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.
- k) § 26 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- l) § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan legt im Einvernehmen mit der Promotionskommission auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden

kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Dekanin oder dem Dekan einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission.“

8. Die Promotionsordnung für die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) vom 25. Januar 2021 (AB UBT 2021/003) wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 27 und § 28 wie folgt gefasst:

„§ 27 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 28 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 1 Abs. 2 wird der Passus „64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrer*innen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor*innen (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der BayNAT.“

bb) In Satz 3 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 3 Abs. 4 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.

- f) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Passus „§ 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „§ 1 Abs. 1 des HStatG“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- g) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Hochschullehrer*in der Graduiertenschule nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „Professor*in der Graduiertenschule nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- h) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- i) In § 9 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG)“ ersetzt.
- j) In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- k) In § 17 Abs. 4 und 7 wird jeweils der Passus „Abs. 2“ durch den Passus „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- l) § 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
- m) § 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 48 BayVwVfG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

- n) § 27 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- o) § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerber*innen/Doktorand*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die*Der Direktor*in legt im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium auf schriftlichen Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers/der*des Doktorandin*Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.
- (2) ¹Bewerber*innen /Doktorand*innen in besonderen Lebenslagen können bei der*dem Direktor*in einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die*der Direktor*in im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.“

9. Die Promotionsordnung für die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2021 (AB UBT 2021/006) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 23 und § 24 wie folgt gefasst:
- „§ 23 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 24 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“
- b) In § 2 Abs. 6 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der BIGSAS.“
- bb) In Satz 2 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- d) In § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 7 werden die Wörter „Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth“ durch die Wörter „Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht,“ ersetzt.
- e) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird der Passus „§ 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch den Passus „§ 1 Abs. 1 des HStatG“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „10 BayHSchG“ durch den Passus „7 BayHIG“ ersetzt.
- f) In § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird der Passus „BayHSchG vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK)“ durch den Passus „BayHIG“ ersetzt.

- g) In § 18 Satz 4 wird der Passus „BayVwVfG“ durch den Passus „Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)“ ersetzt.
- h) § 23 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die
Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu
gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach
dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die
Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des
Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des
Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden
Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind
unverzüglich mitzuteilen.“
- i) § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von
Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit
Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen
Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu
nehmen. ²Der Promotionsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin
oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere
der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in
welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine
Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis
der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein
ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger
andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden
kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird
der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können beim Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Promotionsausschuss.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 31. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 29. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. März 2023, Az. A 3500 - I/1.

Bayreuth, 30. März 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. März 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2023.